



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2022

Hilfswerk der Vereinten Nationen für
Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und
Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/77/399, Ziff. 14)]

77/122. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [194 \(III\)](#) vom 11. Dezember 1948, [212 \(III\)](#) vom 19. November 1948, [302 \(IV\)](#) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution [76/78](#) vom 9. Dezember 2021,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021¹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks vom 15. Juni 2022 an den Generalkommissar²,

unterstreichend, dass dem Hilfswerk in einer Zeit verstärkter Konflikte und größerer Instabilität im Nahen Osten nach wie vor eine entscheidende Rolle dabei zukommt, die Not der Palästinaflüchtlinge zu lindern, unter anderem durch die Bereitstellung grundlegender Bildungs-, Gesundheits- und Hilfeprogramme, von Sozialdiensten und Nothilfe an die mehr als 5,7 Millionen regdabei, in den Einsatzgebieten des Hilfswerks die Folgen alarmierender Trends wie zunehmende Gewalt, Marginalisierung und Armut und die Auswirkungen der Pandemie der

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 13 (A/77/13).*

² *Ebd.*, S. 7-8.



Coronavirus-Krankheit (COVID-19) zu mildern und in der Region für ein entscheidendes

Überwindung der immer wieder auftretenden Finanzierungslücken unternommen werden müssen, die die Tätigkeiten des Hilfswerks beeinträchtigen,

in Anerkennung der umfangreichen Bemühungen des Hilfswerks, rasch innovative und diversifizierte Wege zu beschreiten, um seine Finanzierungslücken zu schließen und

unter Begrüßung der gemeinsamen Anstrengungen der Aufnahmeländer und der Geber, Unterstützung für das Hilfswerk zu mobilisieren, so auch mittels außerordentlicher Ministerialtagungen, unter anderem die am 15. März 2018 in Rom abgehaltene außerordentliche Ministerialkonferenz, die am 26. September 2019 am Amtssitz der Vereinten Nationen

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und über die Auswirkungen der Krise auf die Einrichtungen des Hilfswerks und seine Fähigkeit, seine Dienste zu erbringen, und zutiefst bedauernd, dass im Laufe der Krise seit 2012 Flüchtlinge ums Leben kamen und Opfer weitreichender Vertreibungen wurden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks getötet wurden,

unter Betonung der anhaltenden Notwendigkeit, den Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, insbesondere nach Libanon, wo eine beispiellose Finanzkrise die sozioökonomischen Bedingungen der Flüchtlinge weiter beeinträchtigt und die ohnehin hohen Arbeitslosen- und Armutsquoten weiter steigen lässt, Hilfe zu leisten, und betonend, dass offene Grenzen für Palästinaflüchtlinge, die vor der Krise in der Arabischen Republik Syrien fliehen, gewährleistet sein müssen, im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Nichtzurückweisung nach dem Völkerrecht, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013¹¹ und die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Schutzes aller Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts,

beklagend, dass die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet wurde und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, und betonend, dass die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Vereinten Nationen jederzeit gewahrt und ihre Unverletzlichkeit stets gesichert werden muss,

sowie beklagend, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs, des Übergriffs oder des Missbrauchs nicht gewahrt wurde und dass das Personal, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden, und unter Missbilligung aller Störungen der Tätigkeit des Hilfswerks durch derartige Rechtsverletzungen,

ferner unter Missbilligung aller Angriffe auf Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich Schulen des Hilfswerks, in denen vertriebene Zivilpersonen beherbergt werden, und aller anderen Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, so auch

A/RES/77/122

24. *fordert* Staaten und Organisationen *nachdrücklich auf*, aktiv Partnerschaften mit dem Hilfswerk und dessen innovative Unterstützung anzustreben, wie unter anderem in den Ziffern 47, 48 und 50 des Berichts des Generalsekretärs²⁰ empfohlen, so auch durch die Einrichtung von Stiftungen, Treuhandfonds oder Umlauffonds-Mechanismen und durch die Unterstützung des Hilfswerks bei der Inanspruchnahme von Treuhandfonds und Zuschüssen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Frieden und Sicherheit;

25. *begrüßt* Zusagen von Staaten und Organisationen, dem Hilfswerk diplomatische und fachliche Unterstützung bereitzustellen, auch durch die Zusammenarbeit mit internationalen Entwicklungsinstitutionen und Institutionen für finanzielle Entwicklung, darunter die Weltbank und die Islamische Entwicklungsbank, und gegebenenfalls die Unterstützung der Einrichtung von Finanzierungsmechanismen zu erleichtern, die Flüchtlingen und in fragilen Situationen Hilfe leisten können, einschließlich der Deckung der Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge, und fordert ernsthafte Folgemaßnahmen;

26. *fordert* die Staaten und Organisationen *nachdrücklich auf*, Beiträge an den von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit eingerichteten und bei der Islamischen Entwicklungsbank angesiedelten Stiftungsfonds (Waqf) zu leisten, um Palästinaflüchtlinge durch verstärkte Unterstützung für das Hilfswerk zu unterstützen;

27. *ermutigt* zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung eines Multi-Geber-Treuhandfonds der Weltbank;

28. *ersucht* das Hilfswerk, im Rahmen seiner mittelfristigen Strategie weitere effizienzsteigernde Maßnahmen durchzuführen, einen auf fünf Jahre angelegten Vorschlag zur Stabilisierung der Finanzen des Hilfswerks mit konkreten und an einen Zeitrahmen gebundenen Maßnahmen zu erarbeiten und seine Anstrengungen zugunsten von Kosteneffizienz und Ressourcenmobilisierung weiter zu verbessern;

29. *fordert* die Mitglieder des Beirats und der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *auf*, die einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen, einschließlich derjenigen, das Hilfswerk bei der Überwindung von Herausforderungen bei der Ressourcenmobilisierung zu unterstützen und dem Generalkommissar bei den Anstrengungen, eine nachhaltige, ausreichende und berechenbare Unterstützung für die Tätigkeiten des Hilfswerks zu erwirken, aktiv beizustehen;

30. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Unterstützung des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

31. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

32. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, den betroffenen Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, im Einklang mit seinem Mandat verstärkte Hilfe zu gewähren, wie in den regionalen Krisenplänen zur Situation in Syrien im Einzelnen dargelegt, und fordert die Geber auf, in dieser Hinsicht

²⁰ [A/71/849](#).

dringend dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk angesichts der anhaltenden starken Verschlechterung der Lage und der zunehmenden Bedürfnisse der Flüchtlinge fortlaufende Unterstützung erhält; Ver-

